



Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Klärung der rechtlichen und finanziellen Grundlagen des Dammbauwerks am Hellbach

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird aus den in der Vorlage genannten Gründen nicht entsprochen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Bei der Verwaltung ist am 31.03.2026 eine Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW eingegangen (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Es wird beantragt, dass die Verwaltung die rechtlichen und finanziellen Grundlagen des Dammbauwerks am Hellbach vollumfänglich aufklären möge, weil diese von grundlegender Bedeutung für die weitere Vorgehensweise seien. Ferner sei nicht auszuschließen, dass potentielle Dritte für Rückbau und Kosten verantwortlich seien und es zu vermeiden gelte, dass die Stadt Verpflichtungen übernehme, die gar nicht bestünden.

Konkret solle die Stadt also (1) den vollständigen rechtlichen Status des Dammbauwerks am Hellbach umfassend aufklären und dokumentieren, (2) sämtliche vorhandenen Genehmigungen, Verträge, Übertragungsvereinbarungen und sonstigen relevanten Unterlagen offenlegen sowie (3) rechtlich prüfen, ob und inwieweit Dritte für die Errichtung, den Betrieb und/oder Rückbau der Anlage verantwortlich sind. Es sollen außerdem (4) die rechtlichen Auswirkungen der ungeklärten Rechtslage auf das Planfeststellungsverfahren dargestellt werden. Von weiteren kostenrelevanten Entscheidungen solle bis zur abschließenden Klärung abgesehen werden.

Das Dammbauwerk stammt nach Kenntnis der Verwaltung aus den 1960er-Jahren. Es bestand schon zur Zeit der kommunalen Neugliederung (Gebietsreform 1969 – 1975) und ist im Zuge dessen von der Gemeinde Neubeckum auf die Stadt Beckum übergegangen. Es liegt der Verwaltung lediglich ein einzelnes Dokument aus dem Kontext der Errichtung des Dammbauwerks vor – ein Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Neubeckum vom 10.09.1968, in welchem über die Fertigstellung des Verbindungsweges Adolf-Kolping-Straße/Bruchstraße berichtet wird und dem „versuchsweise“ begonnenen „Stau des Teiches“ (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Abgesehen von diesem Dokument sind der Verwaltung derzeit keinerlei historische Unterlagen und Dokumente, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Dammbauwerks stehen, bekannt. Von einer umfassenden Aufklärung der Fragen, wann genau, unter welchen Voraussetzungen, zu welchem Zweck und durch wen konkret die Errichtung erfolgte, wurde bislang aufgrund des erheblichen damit einhergehenden Rechercheaufwands abgesehen. Die Beantwortung dieser Umstände ist nämlich aus heutiger maßgeblicher Sicht für das laufende Planfeststellungsverfahren nicht von Bedeutung.

Auf Nachfrage teilte der Kreis Warendorf – Untere Wasserbehörde – mit, über entsprechende Unterlagen ebenfalls nicht zu verfügen, ohne seinerseits erheblichen Rechercheaufwand (Einsicht des Kreisarchivs) zu betreiben. Auch dort ist hiervon mangels Bedeutung für das konkrete Verfahren abgesehen worden.

Fakt ist, dass sich seit jeher die Stadt Beckum verantwortlich für das Dammbauwerk zeichnet und sämtliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in eigener Verantwortung übernimmt. Zu keiner Zeit hat eine mögliche Verantwortlichkeit potenzieller Dritter eine Rolle gespielt. Es ist auch unter keinem Gesichtspunkt erkennbar, welcher konkrete Dritte in welcher Weise und unter welchem Aspekt für (Rückbau-)Maßnahmen an dem seit den 1960er-Jahren bestehenden Bauwerk verantwortlich sein soll. Allenfalls unter dem rechtlichen Anknüpfungspunkt eines möglichen Regresses (Sekundärebene) könnte diese Frage überhaupt angedacht werden. Keinesfalls aber kann dieses Szenario dazu führen, dass die Stadt Beckum als Eigentümerin des Dammbauwerks aus ihrer bestehenden primären Verantwortung zur Erreichung eines wasserrechtlich konformen Zustands entlassen werden könnte.

Fest steht, dass der Rückbau des Ablaufbauwerks im Damm nach den heute maßgeblichen Vorgaben für die Erreichung eines wasserrechtlich zulässigen Zustands erforderlich ist. Hierzu hat die Verwaltung bereits ausführlich in den Vorlagen 2024/0007 und 2024/0051 nebst Anlagen ausgeführt. Auf die dortigen Ausführungen wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist es für die bestehende Planung und das laufende Planfeststellungsverfahren irrelevant, unter welchen rechtlichen Umständen das Dammbauwerk seinerzeit errichtet worden ist.

Ebenfalls ist es belanglos, ob das Dammbauwerk wasser- oder baurechtlich genehmigt ist. Selbst wenn es sich um einen sogenannten Schwarzbau handeln würde, würde dies nicht zu einer anderen Bewertung der aktuellen Sach- und Rechtslage führen.

Die Aufklärung der von der hier antragstellenden Person aufgeworfenen Fragen führt nicht dazu, dass sich an der geplanten Gewässerbaumaßnahme etwas ändern würde. Entgegen der Annahme der antragstellenden Person hat die Aufklärung der rechtlichen und finanziellen Grundlage des Dammbauwerks also weder einen Nutzen noch eine Relevanz für das laufende Planfeststellungsverfahren. Ein ohne jegliche Anhaltspunkte behaupteter Regressanspruch gegen einen möglichen Dritten kann ebenfalls nicht dazu führen.

Da es nicht die Aufgabe der Verwaltung ist, sich mit abstrakten Rechtsprüfungen ohne Relevanz für laufende Verwaltungsverfahren zu befassen, empfiehlt die Verwaltung, die Anregung abzulehnen.

Anlage(n):

- 1 Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW
- 2 Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Neubeckum vom 10.09.1968